

Amtsblatt der Europäischen Union

C 233



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

17. Juli 2015

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 233/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7683 — Ardian France/GoldenTree Asset Management/Maxeda DIY Group) ⁽¹⁾	1
2015/C 233/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7668 — Harnig Central Department Store/KS Premium Holding) ⁽¹⁾	1
2015/C 233/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7665 — Castleton/Morgan Stanley Global Oil Merchanting Unit) ⁽¹⁾	2
2015/C 233/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7643 — CNRC/Pirelli) ⁽¹⁾	2
2015/C 233/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7650 — Katara Hospitality/Starwood Hotel & Resorts Worldwide/Westin Excelsior Hotel) ⁽¹⁾	3

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 233/06	Euro-Wechselkurs	4
---------------	------------------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Investitionsbank

2015/C 233/07	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — Das EIB-Institut gewährt im Rahmen seines Wissensprogramms EIBURS Zuschüsse für einen neuen Forschungsschwerpunkt	5
---------------	--	---

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2015/C 233/08	Informationen über die Weiterbearbeitung der Beschwerde mit dem Aktenzeichen CHAP(2015) 227	7
---------------	---	---

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7683 — Ardian France/GoldenTree Asset Management/Maxeda DIY Group)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 233/01)

Am 9. Juli 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7683 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7668 — Harnig Central Department Store/KS Premium Holding)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 233/02)

Am 9. Juli 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7668 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.7665 — Castleton/Morgan Stanley Global Oil Merchanting Unit)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 233/03)

Am 3. Juli 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7665 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.7643 — CNRC/Pirelli)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 233/04)

Am 1. Juli 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7643 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.7650 — Katara Hospitality/Starwood Hotel & Resorts Worldwide/Westin Excelsior Hotel)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 233/05)

Am 7. Juli 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7650 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

16. Juli 2015

(2015/C 233/06)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0867	CAD	Kanadischer Dollar	1,4070
JPY	Japanischer Yen	134,90	HKD	Hongkong-Dollar	8,4229
DKK	Dänische Krone	7,4617	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6674
GBP	Pfund Sterling	0,69810	SGD	Singapur-Dollar	1,4854
SEK	Schwedische Krone	9,2787	KRW	Südkoreanischer Won	1 248,24
CHF	Schweizer Franken	1,0407	ZAR	Südafrikanischer Rand	13,4938
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	6,7496
NOK	Norwegische Krone	8,8580	HRK	Kroatische Kuna	7,5915
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 548,21
CZK	Tschechische Krone	27,116	MYR	Malaysischer Ringgit	4,1311
HUF	Ungarischer Forint	309,15	PHP	Philippinischer Peso	49,165
PLN	Polnischer Zloty	4,1084	RUB	Russischer Rubel	61,9145
RON	Rumänischer Leu	4,4274	THB	Thailändischer Baht	37,187
TRY	Türkische Lira	2,8840	BRL	Brasilianischer Real	3,4219
AUD	Australischer Dollar	1,4713	MXN	Mexikanischer Peso	17,1981
			INR	Indische Rupie	69,0173

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — Das EIB-Institut gewährt im Rahmen seines Wissensprogramms EIBURS Zuschüsse für einen neuen Forschungsschwerpunkt

(2015/C 233/07)

Die Europäische Investitionsbank leitet den größten Teil ihrer Forschungszuschüsse im Rahmen ihres Wissensprogramms weiter, das zwei verschiedene Finanzierungsprogramme umfasst:

- **EIBURS (University Research Sponsorship)**, das Förderprogramm der **EIB** für Universitätsforschung;
- **STAREBEI (STAgés de REcherche BEI)**, ein Programm für Forschungspraktika zur finanziellen Unterstützung junger Forscher, die an Projekten mitwirken, die von der EIB gemeinsam mit Universitäten durchgeführt werden.

EIBURS gewährt Fakultäten oder Universitäten angegliederten Forschungszentren in der EU, in Kandidatenländern oder in potenziellen Kandidatenländern Zuschüsse. Voraussetzung ist, dass sie sich mit Forschungsthemen befassen, die für die Europäische Investitionsbank (EIB) von besonderem Interesse sind. **EIBURS**-Zuschüsse von maximal 100 000 EUR jährlich über einen Zeitraum von drei Jahren erhalten interessierte Fakultäten oder Forschungsinstitute mit anerkanntem Know-how auf dem ausgewählten Gebiet nach erfolgreicher Teilnahme an einem Auswahlverfahren. Der letztlich erfolgreiche Vorschlag soll die Vorlage konkreter Ergebnisse umfassen, die Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung mit der EIB sein werden.

Für das akademische Jahr 2015/2016 können im Rahmen des **EIBURS**-Programms Vorschläge für einen neuen Forschungsschwerpunkt eingereicht werden:

Wie können größere Organisationen auch innovative Organisationen sein?

Ziel des Forschungsprojekts ist es zu prüfen, wie etablierte Organisationen Projekte und/oder Initiativen bestmöglich als Grundlage für erfolgreiche radikale Innovationen nutzen können. Anschließend soll eine Reihe von Ansätzen, gemeinsamen Instrumenten und Verfahren entwickelt werden, die diese innovativen Projekte oder Initiativen unterstützen können.

Viele etablierte Organisationen orientieren sich an ihrer Fähigkeit, bestehende Prozesse unter Vornahme geringer Änderungen immer wieder effizient und sicher anzuwenden und/oder schrittweise Neuerungen an bestehenden Produkten und Dienstleistungen vorzunehmen. Im Zuge der Komprimierung der Veränderungszyklen können sich Organisationen in zunehmendem Maße alternativen Ansätzen zuwenden, um radikalere Innovationen oder Veränderungen zu erreichen.

Diese Studie würde sich auf die Frage konzentrieren, wie Organisationen mit stabilen Kernprozessen auch radikale Innovationen und Veränderungen fördern können. Die Forschung sollte sich schwerpunktmäßig mit der Umsetzung befassen — wie können etablierte Organisationen einmal beschlossene Veränderungen bestmöglich umsetzen? Die Studie würde Modelle für radikale Innovationen und Veränderungen in etablierten Organisationen identifizieren. Anschließend würde sie diese Modelle als Rahmen nutzen, um Instrumente vorzuschlagen, die die Organisation zur Förderung solcher Innovationen einsetzen sollte.

In einer ersten Phase würde die in etablierten Organisationen vorhandene Palette von Modellen für radikale Innovationen geprüft werden. In diesem Zusammenhang sollten zudem auf der Grundlage empirischer Belege Ratschläge zur wirksamen Umsetzung gegeben werden.

Die zweite Phase würde sich auf unterschiedliche Durchführungskonzepte konzentrieren, nachdem eine gewünschte Strategie oder ein gewünschtes Ergebnis ausgewählt worden ist. Dabei sollte geprüft werden:

- ob bestimmte Ansätze das Erreichen besonderer Innovationsergebnisse begünstigen und
- in welchem Umfang Organisationen das gewünschte Ergebnis steuern können, indem sie die fördernden und die hemmenden Faktoren beeinflussen. Überdies sollte die Rolle unkontrollierbarer externer Faktoren und Zufallsrisiken untersucht werden.

Die Analyse sollte auch Faktoren wie beispielsweise Unternehmenskultur und das weitere wirtschaftliche Umfeld berücksichtigen.

Die dritte Phase würde auf den Erkenntnissen der beiden ersten Phasen aufbauen und sich auf die Entwicklung folgender Instrumente konzentrieren:

- Diagnoseinstrumente zur Ermittlung der besten Vorgehensweisen für bestimmte Arten von Unternehmen bei der Umsetzung spezieller Innovationsformen und
- Instrumente zur Unterstützung von Innovationen, die Organisationen einsetzen können, um die erfolgreiche Umsetzung unterschiedlicher Innovationsmodelle zu fördern.

Das Projekt kann etwaige zusätzliche Aktivitäten umfassen, die das Universitätszentrum für die erfolgreiche Durchführung der Forschung und die Weitergabe der Forschungsergebnisse für wichtig hält, darunter:

- die Veranstaltung von Seminaren und sonstige Aktivitäten zur Vermittlung der Forschungsergebnisse,
- die Einrichtung von Datenbanken und
- Umfragen.

Vorschläge sind bis zum **30. September 2015 um 24.00 Uhr (MEZ)** in englischer oder französischer Sprache einzureichen. Später eingereichte Vorschläge können nicht berücksichtigt werden. Vorschläge sind per E-Mail zu übermitteln an:

institute@eib.org

Ausführlichere Informationen über das EIBURS-Auswahlverfahren sowie über das EIB-Institut finden Sie auf der Website unter: <http://institute.eib.org/>

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Informationen über die Weiterbearbeitung der Beschwerde mit dem Aktenzeichen
CHAP(2015) 227**

(2015/C 233/08)

Der Europäischen Kommission ist eine Reihe von Beschwerden über die Durchsetzung des deutschen Mindestlohngesetzes im grenzüberschreitenden Verkehr zugegangen (siehe Eingangsbestätigung — *Amtsblatt der Europäischen Union* C 86 vom 13. März 2015, S. 16).

Nach einem Informationsaustausch mit den deutschen Behörden und einer sorgfältigen rechtlichen Bewertung der deutschen Maßnahmen beschloss die Europäische Kommission am 19. Mai 2015 die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland⁽¹⁾ wegen der Anwendung des Mindestlohngesetzes auf den Verkehrssektor. Die deutschen Behörden haben nun zwei Monate Zeit, um sich zu den Argumenten zu äußern, die die Kommission in dem Aufforderungsschreiben als erste Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens vorgebracht hat.

⁽¹⁾ Verfahren 2015/2100.

